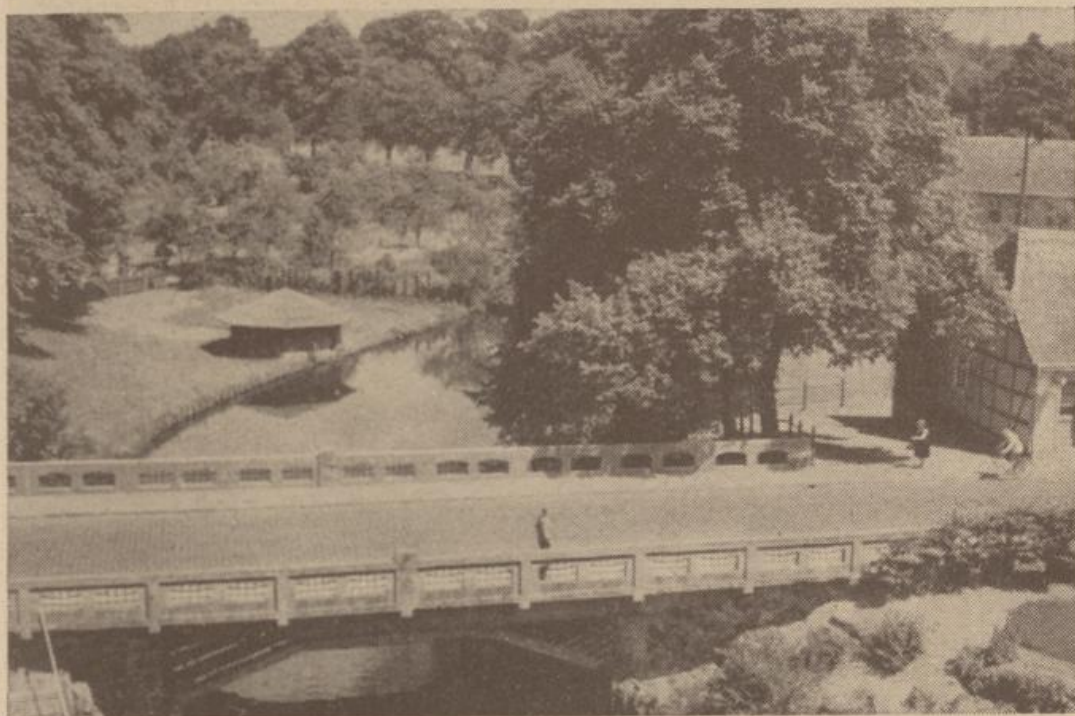


Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Bredthauer, Walter: Hexenglaube und Hexenverfolgung in unserer Heimat.



Aufn.: Hilda Bismark, Perleberg
Perleberg, Hamburger-Tor-Brücke

WALTER BREDTHAUER, BERGE

Hexenglaube und Hexenverfolgung in unserer Heimat

Die Beschwörung verstorbener Geister, das Besprechen von Krankheiten, das geheime Wissen um wirksame Heilmittel und Liebestränke, ist bei allen Naturvölkern zu einem Kult ausgebildet worden. Da namentlich alte Frauen in dem Ruf standen, diesen geheimen Wissensschatz zu bewahren und zu überliefern, zogen sie sich schon im frühen Mittelalter den Verdacht zu, mit dem Teufel im Bunde zu stehen. Sie wurden als Hexen und Zauberrinnen verschrien und waren der Verfolgung durch die Kirche wie der Bestrafung durch die weltliche Obrigkeit ausgesetzt.

Als durch die Renaissance das mittelalterliche Weltbild erschüttert wurde, zerbrach um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Autorität der katholischen Kirche. Eine allgemeine Hinwendung zur Welt machte sich bemerkbar. Sie spiegelt sich in den Angriffen von Huss, Luther, Calvin usw. gegen die

katholische Kirche, aber auch im Kleinen in den Kritiken am „Wilsnacker Wunderblut“ des Magdeburger Domherren Heinrich Toke 1443 wie im Durchbruch weltlicher Haltung der Havelberger Domherren 1474.

Um diesen Prestigeverlust auszugleichen, griff die Kirche zum Mittel der Inquisition und der Hexenprozesse. Papst Innozenz VIII. griff die Thesen des Scholastikers Thomas von Aquino (gest. 1274) auf, welcher den fleischlichen Verkehr der Hexen mit dem Teufel gelehrt hatte. Er gab 1484 die „Hexenbulle“ heraus und stellte in ihr Deutschland als ein von Hexen erfülltes Land hin. Er beauftragte die Inquisitoren Heinrich Institor (Krämer) und Jakob Sprenger damit, die Zauberer und Hexen aufzuspüren, sie vor Gericht zu bringen und auszurotten. Jakob Sprenger brachte 1487 das Verfahren gegen die Hexen in ein juristisches System, in einen Kriminalkodex, wie man Hexen aufspüren, ausfragen und unschädlich machen könne. Das war der „Hexenhammer“.

Dieser Hexenhammer löste eine wilde Jagd auf Hexen aus, getragen von mönchischem Fanatismus und den niedersten Regungen der menschlichen Seele. Als „Gosbraden“ pflegte der rohe Volkshumor diese Exekutionen zu bezeichnen. Der Hexenhammer blieb bis 1740, bis zur Abschaffung der Folter in Preußen, die Gesetzesgrundlage, an deren Vollmachten weltliche und geistliche Richter festhielten. Da auch Luther die Versuchung durch den Teufel gelehrt hatte und von der körperlichen Auffassung des bösen Geistes überzeugt war, zeigten sich die protestantischen Geistlichen fast noch geschäftiger als ihre katholischen Amtsbrüder. Ganze Gemeinden sind nachweisbar an diesem Morden zugrunde gegangen. Der Hexenrichter Balthasar Voß aus Fulda rühmte sich, in 11 Jahren 700 Hexen überliefert zu haben. Der Hexenrichter Remigius in Lothringen brachte es auf 800. Jakob Sprenger übergab in kurzer Zeit in Schwaben 84 Hexen dem Scheiterhaufen, ein Gutsbesitzer im Neubrandenburgischen 1670—1675 30, der Amtsschösser Leo zu Georgenthal (Sachsen) 38 Hexen. Als jedoch seine eigene Frau rote Augen bekam, wurde er selbst zum entschiedenen Gegner dieser Prozesse. Im Bistum Bayreuth wurden 1627—1629 200 Personen wegen Hexerei und Zauberei gerichtet, darunter Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren. In Bamberg waren es 1627—1630 285, in Henneberg (Sachsen) 1597—1676 179 Personen. So grauenhaft und erschütternd ist das Ausmaß dieser Verfolgungen gewesen, daß ihr Register für Deutschland auf 9 Millionen geschätzt wird.

Rote Augen, körperliche Gebrechen, wunderliches Benehmen, einsames Wohnen, unbedachte Scheltworte, Beziehungen zu einer Hingerichteten genügten, um der Folter und dem Feuertode ausgeliefert zu werden. Da es kein Recht im Sinne geschriebener Gesetze gab und nur nach mündlichem Gewohnheitsrecht geurteilt wurde, schwebte den Bürgern und Bauern buchstäblich das Schwert über dem Nacken. Der Richter spekulierte auf das von der Angeklagten einzuziehende Vermögen, welches zwischen ihm,

der Kirche und dem Häscher aufgeteilt wurde. Danach können wir uns den Verlauf des Prozesses ausmalen.

Er begann mit dem Ausfragen durch den Hexenrichter: „Ob sie auch etliche Stücklein, sie seien so gering sie wollen, gelernt, als den Kühen die Milch zu nehmen, oder Raupen zu machen, auch Nebel und derselbigen gleichen? Ob sie Gott verleugnet und mit was Worten? Ob und in wessen Beisein sie mit dem Teufel verkehrt, mit was Ceremonien, an was Ort, zu was Zeiten, und mit oder ohne Charakter? Ob er Verschreibung von ihr habe? Ob dieselbe mit Blut, und was für Blut, oder mit Dinte geschrieben? Wann er ihr erschienen? Ob er allein Heirat oder Buhlschaft von ihr begehrt? Wie er sich genennet? Was für Kleider, wie auch seine Füße ausgesehen? Wieviel sie Männer getötet? Weiber, Kinder? Wieviel sie nur verletzt? Wieviel Vieh, wieviel Hagel, und was derselbe gewirkt? Ob sie auch und durch was Mittel verwandeln könne? Wielange es, daß sie ihre Hochzeit mit ihrem Buhlen gehalten? Wo sie bei nächtlicher Weil Zehrung gehalten, auf dem Felde, in Wäldern oder Kellern, auch wer jederzeit bei und mit gewesen? Wieviel sie junge Kinder geholfen essen? Wem sie selbige genommen oder auf den Kirchhöfen ausgegraben? Wie sie selbige zugerichtet, gebraten oder gesotten? Wozu das Haupt, die Hände, die Füße gebraucht? Ob sie auch Schmalz von solchen Kindern genommen? Wozu sie das brauchen? Auch ob sie zur Machung von Wettern nicht Kinderschmalz haben müßten? Wieviel Kindbetterinnen sie umbringen helfen? Oder ob sie Kindbetterinnen auf den Kirchhöfen geholfen auszugraben? Und wozu sie es gebraucht? Wielange sie daran gesotten? Wieviel Wetter, Reifen, Nebel sie geholfen machen? Ob ihr Buhl auch zu ihr kommen? Ob sie aus dem Fette ermordeter, ungetaufter Kinder eine Salbe bereitet, um zum Blocksberg auffliegen zu können?“

Führten diese Fragen des Hexenrichters nicht zum gewünschten Erfolg, so setzten die „Proben“ ein:

1. Die Wasserprobe oder das Hexenbad. Die Angeklagte wurde an einem Seil in das Wasser gelassen. Sank sie unter, so war sie schuldig. Schwamm sie oben, so war es ein Werk des Teufels.
2. Die Waagenprobe: Die Bechuldigte mußte schwerer sein, als geschätzt worden war.
3. Die Nadelprobe: Eine Warze oder ein Körpermal wurde durch Nadelstiche untersucht. Kam kein Blut oder zeigte sich keine Schmerzäußerung, so war das Mal vom Teufel aufgedrückt.
4. Die Tränenprobe: Mangel an Tränen beim Foltern galt als Zeichen der Schuld.

Zuletzt kam das Schmerzliche, die Folter. Vor der Tortur wurde der Körper genau untersucht. Alle Haare wurden geschoren, um das Teufelsmal zu entdecken. Dann begann das Quetschen der Daumen mit dem Daumenstock. Es folgte der spanische Stiefel, der durch Beinschrauben

Schienbein und Waden quetschte. Um den Schmerz zu erhöhen, klopfte man mit dem Hammer auf die Schrauben. Aber noch steigerte sich die Tortur. Die Hände wurden auf dem Rücken gebunden. Bald schwebte die Inquisitin in freier Luft, bald an einer aufgerichteten und mit spitzen Höckern versehenen Leiter (Gespickter Hase). Stundenlang blieb die Gequälte so hängen, oft noch mit Gewichten an den Füßen beschwert. Fiel sie in Ohnmacht, so hielt man es für den Beistand des Teufels und kam mit brennendem Schwefel zu Hilfe oder mit Licht, welches man unter Arme und Fußsohlen hielt. Das genügte, um jedwede Aussage zu erzwingen. Auch jedem Hexenrichter würde es so ergangen sein. Spee sagt darüber. „Behandelt die Kirchenobern, mich selbst ebenso wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Foltern — und ihr werdet uns alle als Zauberer erfinden.“ Auf die Prozeßführung selbst konnte keiner Einfluß nehmen: „Man hatte sich das Wort gegeben, denjenigen zu erschlagen.“

So nahm der Prozeß seinen Verlauf und endete mit dem Urteil: „Demnach sprechen wir vor Recht: Hat Inquisitin gestanden und bekennet, so wird sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht. Von Rechtswegen.“ Der Amtsschösser publizierte das Urteil. Der Scharfrichter fuhr die Angeklagte auf einem zweirädrigen Karren zur Richtstätte, dem Galgenberg. Der Stab wurde über ihr zerbrochen und sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht.

Aber, wie unsinnig sind die Gründe, die zu Folter und Feuertod führten:

„weil sie durch ein Wachmännlein dem Herzog nach dem Leben getrachtet“ — Schwerin 1336

„wegen Vergiftung und verdorbener Bierbräu“ — 1509/1565 Perleberg

„weil sie an einer Feldscheide 3 Steine im Namen aller Teufel genommen“ — Königsberg 1552

„weil sie sich oft in eine Stute verwandelt und mit dem Teufel fleischlichen Umgang gehabt habe“ — 18jähriges Mädchen 1553

„weil sie Mädchen behext habe“ — 1564

„weil sie 9 Tage lang vor Sonnenaufgang einen neuen Napf mit Bier und Brot in einen Fliederstrauch hinter der Schinderet gesetzt und die Worte gesprochen: „Guten Morgen, Fliederstrauch, du viel Gute. Ich bringe dir Bier und Brot, du sollst mir helfen aus aller Not, und so du mir helfen wirst, so werde ich morgen wieder bei dir sein.“ — Beskow 1583

„weil sie eine Sonnenfinsternis verursacht habe“ — 1653

„weil sie ein Feuermännlein im Keller habe“ — 1661

„weil sie Säue behext, giftige Kröten geboren und ihrem Manne alte Kuhstricke statt Wurst gegeben habe“ — Losenrade 1663

„weil sie einen Topf mit Wasser in Gottes Namen auf den Hof des Bürgermeisters gegossen“ — Belitz 1704

Fortsetzung folgt